

Rückantwort

Landkreis Göttingen
Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz
für den Landkreis und die Stadt Göttingen
Walkemühlenweg 8
37083 Göttingen

Für die Festsetzung von Verwaltungsgebühren für die Durchführung von Plankontrollen ist der Jahresumsatz eines Unternehmens entscheidend (gemäß § 1 ff GOVV¹ in Verbindung mit der Anlage zur GOVV).

Hiermit erkläre ich,

Name des Betriebes/des Betriebsinhabers

Adresse des Betriebes / der Filiale

dass der Jahresumsatz meines Betriebes

- nicht mehr als 125.000 € (Nr. VI. 2.4.1.1 /2.4.2.1. Anlage zur GOVV)
- mehr als 125.000 € und nicht mehr als 250.000 € (Nr. VI. 2.4.1.2 /2.4.2.2. Anlage zur GOVV)
- mehr als 250.000 € (Nr. VI. 2.4.1.3 / 2.4.2.3 Anlage zur GOVV)
- ich verzichte auf eine Angabe zu meinem Jahresumsatz (s. umseitiger Hinweis)

beträgt.

Ich bestätige, dass ich jede Änderung der Höhe des Jahresumsatzes beim Veterinär- und Verbraucherschutzamt für den Landkreis und die Stadt Göttingen anzeigen werde.

Für meinen Betrieb / meine Filiale besitze ich eine Reisegewerbekarte i.S. § 55 Gewerbeordnung

ja nein

Rückgabe bitte innerhalb von 2 Wochen nach Eingang.

Ort/Datum

Unterschrift

¹ Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29.11.2014
(Nds. GVBl. Nr. 24/2014, S. 318, i. d. g. F.)

Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz
für den Landkreis und die Stadt Göttingen
Walkemühlenweg 8
37083 Göttingen
Telefon 0551/525-2495
Fax: 0551/525-62570

Hinweise
zur niedersächsischen Gebührenordnung für die Verwaltung
im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)

Nach Nr. VI.2.4 des Kostentarifs der GOVV sind für Kontrollen in Betrieben, die Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und kosmetische Mittel herstellen, behandeln, verarbeiten und in den Verkehr bringen, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem Jahresumsatz für den jeweiligen Betrieb oder für die Filiale. Folgende Staffelung ist nach der GOVV vorgesehen:

Nach Art. 148 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 zugelassene Betriebe:

Jahresumsatz	Gebühr
bis 125.000 €	pauschal 56,00 €
mehr als 125.000 € bis 250.000 €	pauschal 92,00 €
mehr als 250.000 €	nach Zeitaufwand, mindestens 80,00 €

Alle sonstigen Betriebe:

Jahresumsatz	Gebühr
bis 125.000 €	pauschal 43,00 €
mehr als 125.000 € bis 250.000 €	pauschal 66,00 €
mehr als 250.000 €	nach Zeitaufwand, mindestens 25,00 €

Mit den Pauschalgebühren sind alle Verwaltungskosten und -tätigkeiten abgegolten.

Der für die Erhebung der Verwaltungskosten maßgebliche Jahresumsatz wird anhand einer Selbstauskunft des Unternehmers ermittelt.

Wenn

- auf eine Angabe zum Jahresumsatz verzichtet wird,
- die Selbstauskunft nicht termingerecht beim Landkreis Göttingen eingeht oder
- der Jahresumsatz nicht glaubhaft ist oder glaubhaft gemacht werden kann,

erfolgt eine genauere Abrechnung der Kontrolle unter Berücksichtigung des insgesamt entstandenen tatsächlichen zeitlichen Aufwandes.

Bei einer Kostenerhebung nach Zeitaufwand sind alle Verwaltungstätigkeiten, wie Vor- und Nachbereitung der Kontrolle, der Zeitaufwand für die eigentliche Kontrolle, die An- und Abfahrtszeiten, genau zu erfassen und abzurechnen. Hierbei sind auch die Auslagen für die entstandenen Reisekosten zu berücksichtigen.

Wirkt dabei hinaus eine andere Behörde an der Kontrolle mit, so erhöhen sich die vorgesehenen Gebührensätze um einen entsprechenden Zuschlag.